

**Der GKV–Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen),  
K.d.ö.R. und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. (PKV)**

– einerseits –

und

**für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Berufsverbänden der Hebammen und den Verbänden der von Hebammen geleiteten Einrichtungen auf Bundesebene**

Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e. V. (BfHD),  
Deutscher Hebammenverband e. V. (DHV),  
Netzwerk der Geburtshäuser e. V.,

– andererseits –

schließen die nachstehende

**Vereinbarung zum Ausgleich der bei den Hebammen  
und in von Hebammen geleiteten Einrichtungen ent-  
stehenden Kosten im Rahmen der Einführung und des  
Betriebes der Telematikinfrastruktur gemäß  
§ 380 Absätze 1 und 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SGB V**

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
§ 1 Vereinbarungsgegenstand .....	3
§ 2 Reduzierung der TI-Pauschale .....	4
§ 3 Umfang und Nachweis der Ausstattung.....	4
§ 4 Notwendige Anwendungen, Komponenten und Dienste .....	6
§ 5 Abrechnungsbedingungen.....	6
§ 6 Kürzung der TI-Pauschale .....	7
§ 7 Abrechnungsprozess.....	8
§ 8 Inkrafttreten und Anpassung .....	9
§ 9 Salvatorische Klausel .....	10

## Präambel

Gemäß § 380 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit § 378 Absatz 1 SGB V erhalten freiberuflich tätige Hebammen, für die gemäß § 134a Absatz 2 Satz 1 die Verträge nach § 134a Absatz 1 Rechtswirkung haben, und von Hebammen geleitete Einrichtungen (HgE), für die die Verträge nach § 134a Absatz 1 Rechtswirkung haben, ab dem 1. Juli 2023 zum Ausgleich der erforderlichen Ausstattungskosten, die ihnen aufgrund von Anforderungen an die Ausstattung nach dem SGB V in der Festlegungs-, Erprobungs- und Einführungsphase der Telematikinfrastuktur sowie der erforderlichen Betriebskosten, die ihnen im laufenden Betrieb der Telematikinfrastuktur entstehen, in entsprechender Anwendung der Finanzierungsregelungen für die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer, die sich aus § 378 Absatz 2 SGB V ergebenden Erstattungen, in Form einer monatlichen Pauschale (TI-Pauschale).

## § 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Als Hebamme/HgE im Sinne dieser Vereinbarung gelten die in § 380 Abs. 1 SGB V genannte Hebamme/HgE.
- (2) Zum Ausgleich der in § 376 SGB V genannten Kosten der Ausstattung und des Betriebs erhält die Hebamme/HgE eine monatliche TI-Pauschale von den Krankenkassen gemäß § 3 Absatz 10 Satz 1 (Grundpauschale) der Festlegung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 378 Absatz 2 SGB V. Zudem hat die Hebamme einen Anspruch auf eine weitere TI-Pauschale gemäß § 3 Absatz 10 Satz 2 (Zuschlagspauschale) der Festlegung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 378 Absatz 2 SGB V. Für eine HgE gilt bezogen auf die Zuschlagspauschale nach § 3 Absatz 10 Satz 2 der Festlegung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 378 Absatz 2 SGB V folgende Staffelung:

Tabelle 1: Staffelung der Zuschlagspauschale

Anzahl Zuschlagspauschalen nach § 3 Abs. 10 S. 2 Festlegung des BMG	≤ 100 Geburten/ Jahr	> 100 Geburten ≤ 200 Geburten/Jahr	>200 Geburten /Jahr
	2	3	4

(3) HgE sind verpflichtet, bei der erstmaligen Beantragung der TI-Pauschalen im GKV-Antragsportal die Anzahl der Geburten aus dem Kalenderjahr vor der Antragsstellung im Rahmen der Eigenerklärung nach Anlage 1 anzugeben. Bei neu gegründeten HgE, die noch keine entsprechenden Geburten-Zahlen angeben können, erfolgt zunächst eine Zuteilung in die kleinste Staffelung ( $\leq 100$  Geburten/ Jahr) gemäß Tabelle 1. Überschreitet die Anzahl der Geburten in drei aufeinanderfolgenden Jahren die gemäß Satz 1 und 2 gemeldete Anzahl derart, dass eine höhere Staffel einschlägig wäre, kann die HgE die Zuschlagspauschale der dann maßgeblichen Staffelung gemäß Tabelle 1 geltend machen. Unterschreitet die Anzahl der Geburten in drei aufeinanderfolgenden Jahren die gemäß Satz 1 gemeldete Anzahl derart, dass eine niedrigere Staffel einschlägig wäre, muss die HgE die Zuschlagspauschale der dann maßgeblichen Staffelung gemäß Tabelle 1 geltend machen. Die Meldung der hierfür maßgeblichen Geburtenzahlen hat mittels Eigenerklärung über das Antragsportal des GKV-Spitzenverbandes zu erfolgen. Der GKV-Spitzenverband ist berechtigt, die übermittelten Geburten-Zahlen anhand der statistischen Erhebung auf der Grundlage des Ergänzungsvertrages nach § 134a SGB V im Rahmen einer Stichprobe zu prüfen.

### **§ 2 Reduzierung der TI-Pauschale**

Eine Hebamme/HgE, die zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 30. Juni 2023 erstmals an die TI angebunden worden ist und eine Erstattung der Erstausstattungskosten nach der bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung geltenden Finanzierungsvereinbarung bereits erhalten hat oder bis zum 31. Dezember 2023 erhält, erhält während einer Dauer von dreißig Monaten ab dem Zeitpunkt der Erstausstattung (ab Datum des vollständigen Nachweises des TI-Anschlusses gemäß Eigenerklärung nach Anlage 1) monatlich eine jeweils um fünfzig Prozent reduzierte TI-Pauschale gemäß § 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung.

### **§ 3 Umfang und Nachweis der Ausstattung**

(1) Notwendige Voraussetzung für die Zahlung der TI-Pauschalen nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung ist die Bestätigung des Anschlusses der

Hebamme/HgE an die TI durch den jeweiligen Dienstleister oder ein vergleichbarer Nachweis. Diesen hat die Hebammen/HgE in ihren Unterlagen vorzuhalten.

- (2) Die Hebamme/HgE hat im Antragsportal des GKV-Spitzenverbandes (<https://antraege.gkv-spitzenverband.de/home>) vor der ersten Zahlung der TI-Pauschale die funktionsfähige Ausstattung mit den erforderlichen Anwendungen, Komponenten und Diensten nach § 4 dieser Vereinbarung per Eigenerklärung gemäß Anlage 1 dieser Vereinbarung zu bestätigen.
- (3) Der GKV-Spitzenverband informiert rechtzeitig über neue erforderliche Anwendungen. Der GKV-Spitzenverband hat hierzu die Informationen auf seiner Homepage zu veröffentlichen und die übrigen Vertragspartner dieser Vereinbarung explizit zu informieren. Diese verpflichten sich ihrerseits, die Information zeitnah an ihre Mitglieder weiterzuleiten.
- (4) Die Hebamme/HgE hat nach Einführung neuer erforderlicher Anwendungen, Komponenten und Diensten, die von Hebammen genutzt werden müssen, innerhalb von drei Monaten diese dem GKV-Spitzenverband nachzuweisen. Hierzu stellt der GKV-SV eine aktualisierte Eigenerklärung nach Anlage 1 zur Verfügung, die im Antragsportal des GKV-Spitzenverbandes einzureichen ist. Eine entsprechende schriftliche Bestätigung des Dienstleisters oder ein vergleichbarer Nachweis ist vorzuhalten. Andernfalls kann die TI-Pauschale nach § 6 dieser Vereinbarung gekürzt werden.
- (5) Die Frist nach Absatz 4 beginnt eine Woche nach der offiziellen Information des GKV-SV an die Verbände zur Weiterleitung an deren Mitglieder. Ausschlaggebend ist das Datum des Eingangs der Information bei den übrigen Vertragspartnern.
- (6) Der GKV-Spitzenverband ist berechtigt, für Stichprobenprüfungen einzelne Hebammen/HgE zu kontaktieren und die Nachweise gemäß Absatz 1 oder Absatz 4 anzufordern.

## § 4 Notwendige Anwendungen, Komponenten und Dienste

- (1) Erforderliche Voraussetzung für den Erhalt der TI-Pauschale ist ein Nachweis mittels Eigenerklärung nach Anlage 1 durch die Hebamme/HgE, dass sie die folgenden Anwendungen in der jeweils aktuellen Version unterstützt:
  1. Notfalldatenmanagement (NFDM) / elektronischer Medikationsplan (eMP)
  2. elektronische Patientenakte (ePA)
  3. Kommunikation im Medizinwesen (KIM)
  
- (2) Erforderliche Voraussetzung für den Erhalt der TI-Pauschale ist die Ausstattung mit den folgenden Komponenten und Diensten:
  1. Konnektor inkl. gSMC-K und VPN-Zugangsdienst, ggf. in Rechenzentrum gehostet, sofern dort zugelassene Komponenten und Dienste zum Einsatz kommen, oder TI-Gateway in Verbindung mit Nutzung eines Rechenzentrum-Konnektors in der aktuellsten Version
  2. eHealth-Kartenterminal(s) inkl. gSMC-KT
  3. HBA Smartcard oder eID für Hebamme/HgE mit gematik-Zulassung
  4. SMC-B Smartcard oder SM-B oder eID für Hebamme/HgE mit gematik-Zulassung
  
- (3) Die TI-Pauschale umfasst auch die Kosten der mobilen Kartenterminals, des Telematikinfrastruktur-Messengers (TI-M), des Versicherungstammdatenmanagements (VSDM), eArbeitsunfähigkeitsbescheinigung, eAbrechnung, eVersorgungsplan, eArztbrief, elektronische Verordnungen obwohl diese nicht verpflichtend sind.

## § 5 Abrechnungsbedingungen

- (1) Anspruch auf die TI-Pauschalen nach § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung hat jede Hebamme/HgE, solange sie an die Telematikinfrastruktur angeschlossen ist und die vertraglich festgelegten Komponenten und ggf. Dienste nach § 4 dieser Vereinbarung vorhanden und nutzbar sind.

- (2) Der Anspruch auf Zahlung der TI-Pauschalen nach § 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung entsteht in dem Monat, in dem die technische Inbetriebnahme erfolgt. Der Nachweis der technischen Inbetriebnahme erfolgt über die Hebamme/HgE mittels Eigenerklärung nach Anlage 1. Die Eigenerklärung nach Anlage 1 muss vollständig ausgefüllt als PDF Dokument über das Antragsportal eingereicht werden.
- (3) Die Abrechnungsstelle des GKV-Spitzenverbandes prüft die Anspruchsberechtigung der Hebamme/HgE gemäß dieser Vereinbarung.
- (4) Die Mitfinanzierung der in dieser Vereinbarung geregelten Kosten für die Ausstattung der Hebamme/HgE sowie den laufenden Betrieb der Telematikinfrastuktur durch die Private Krankenversicherung stellt pauschale Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Telematikinfrastuktur und ihrer Anwendungen durch privat Krankenversicherte dar. Klarstellend sind damit die Ausstattungs- und Betriebskosten der jeweiligen Hebamme/HgE im Rahmen der Leistungserbringung gegenüber privat Krankenversicherten abgegolten; Einzelabrechnungen bzw. weitere Entgelte der Hebamme/HgE für diese Kosten sind insoweit ausgeschlossen.

### **§ 6 Kürzung der TI-Pauschale**

- (1) Wird ein Nachweis nach § 3 Absatz 2 oder 4 nicht erbracht, werden die TI-Pauschalen nach § 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung der betreffenden Hebamme/HgE gekürzt. Je fehlender Anwendung nach § 4 Absatz 1 wird die TI-Pauschale gemäß § 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung um fünfzig Prozent gekürzt. Fehlt in den Fällen des § 2 eine Anwendung, erfolgt eine Kürzung der nach § 2 dieser Vereinbarung bereits gekürzten TI-Pauschale um fünfzig Prozent.
- (2) Bei mindestens zwei fehlenden Anwendungen gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 4 dieser Vereinbarung oder fehlender Anbindung an die TI wird keine TI-Pauschale gezahlt. Erst ab dem auf die Erbringung des erforderlichen Nachweises folgenden Monats erhält die betreffende Hebamme/HgE wieder die vollen TI-Pauschalen gemäß § 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, wird die TI-Pauschale nicht rückwirkend gezahlt.

## § 7 Abrechnungsprozess

- (1) Die Abrechnung der TI-Pauschalen nach § 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung erfolgt zwischen der berechtigten Hebamme/HgE nach § 1 Absatz 1 dieser Vereinbarung und dem GKV-Spitzenverband, der zu diesem Zweck ein Antragsportal bereitstellen wird. Die Hebamme/HgE legitimiert sich dort mit einer entsprechenden SMC-B und erhält die Möglichkeit, die TI-Pauschalen nach § 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung online zu beantragen und die für die Abrechnung erforderlichen Unterlagen (insbesondere Eigenerklärung, Telematik-ID, Mitteilung über den Zeitpunkt der ersten Nutzung) bereitzustellen.
- (2) Für die Auszahlung der TI-Pauschalen nach § 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung an die berechtigte Hebamme/HgE prüft der GKV-Spitzenverband den im Antragsportal von der Hebamme/HgE angegebenen Institutionsausweis (SMC-B). Der GKV-Spitzenverband prüft die Anspruchsberechtigung mit Hilfe des Verzeichnisdienstes der TI und der Vertragspartnerliste Hebammen gemäß § 134a Abs. 2a SGB V sowie der Liste der Vertragseinrichtungen gemäß § 134a Abs. 1 SGB V. Soweit und solange die Anspruchsberechtigung nach § 1 Absatz 1 dieser Vereinbarung vorliegt, zahlt der GKV-Spitzenverband die TI-Pauschalen nach § 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung fortlaufend quartalsweise an die Hebamme/HgE. Sofern die Anspruchsberechtigungen nach §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs. 1 nicht mehr vorliegen, ist der GKV-Spitzenverband berechtigt, sämtliche zukünftigen Zahlungen an die jeweilige Hebamme/HgE mit sofortiger Wirkung einzustellen und Überzahlungen zurückzufordern. Die Hebamme/HgE ist verpflichtet, den GKV-Spitzenverband unverzüglich über den Wegfall der Anspruchsberechtigung nach § 1 Absatz 1 dieser Vereinbarung sowie wesentliche Änderungen, wie Name, Anschrift und Bankverbindung, zu informieren.
- (3) Die Hebamme/HgE ist verpflichtet, den Anspruch auf die TI-Pauschalen nach § 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung bis spätestens Ende des nächsten Quartals, welches sich an den Monat des Anschlusses an die TI anschließt, geltend zu machen. Sollte der letzte Tag des Quartals auf einen Sonn- oder Feiertag fallen, gilt der nachfolgende Werktag.



- (4) Die Hebamme/HgE trägt dafür Sorge, dass die Anträge plausibel und vollständig über das Antragsportal bis zum Ende des Abrechnungsquartals eingereicht werden. Im Falle unvollständiger oder nicht plausibler Anträge setzt der GKV-Spitzenverband eine einmalige Nachfrist von zwei Wochen. Anträge, die auch nach Ablauf dieser Frist unplausibel oder unvollständig sind, können nicht nach Absatz 5 ausgezahlt werden. Die Zahlung verschiebt sich entsprechend auf ein späteres Quartal.
- (5) Der GKV-Spitzenverband zahlt der anspruchsberechtigten Hebamme/HgE die TI-Pauschale gemäß § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung spätestens bis zum 15. des dritten Monats des auf das Abrechnungsquartal folgenden Quartals aus. Die Zahlungen an die Hebamme/HgE erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für den GKV-Spitzenverband, den einzelnen gesetzlichen Krankenkassen und den privaten Krankenversicherungen.
- (6) Der GKV-Spitzenverband kann im Rahmen des Betriebs des Antragsportals nach Abs. 1 Satz 1 dieser Vereinbarung keine Support-Aufgaben übernehmen und verweist hierzu auf die selbsterklärende Dokumentation auf der Website des Portals (<https://antraege.gkv-spitzenverband.de/home>) und auf die Website des eGBR Münster ([https://www.bezreg-muenster.de/de/gesundheit\\_und\\_soziales/egbr/index.html](https://www.bezreg-muenster.de/de/gesundheit_und_soziales/egbr/index.html)), wo alle Fragen zum eHBA und zur SMC-B vollumfänglich beantwortet werden. Die Verbände wirken aktiv daraufhin, die Leistungserbringer hinsichtlich der Anbindung an die TI und die notwendigen Komponenten und deren Beantragung und Notwendigkeit zu informieren.

### **§ 8 Inkrafttreten und Anpassung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner zum 01.07.2023 in Kraft. Die Vertragspartner verhandeln im Abstand von zwei Jahren über Anpassungen dieser Vereinbarung, sofern dies erforderlich ist. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gilt die jeweils bestehende Vereinbarung fort.

- (2) Die Vertragspartner verhandeln die Vereinbarung rechtzeitig neu, wenn neue Anforderungen an die technische Ausstattung verpflichtend einzuführen sind; dies gilt insbesondere für den Fall, dass die qualifizierte elektronische Signatur angestellter Hebammen verpflichtend wird.
- (3) Die Anpassung der Höhe der TI-Pauschale erfolgt jährlich zum 1. Januar nach Maßgabe der Veränderung des Punktwertes nach § 87 Absatz 2e SGB V.

### **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung gelten, die dem in zulässiger Weise am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Regelungsbedürftigkeit bedacht hätten.

#### **Protokollnotiz zu § 3 Absatz 1:**

Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass als vergleichbarer Nachweis im Sinne von § 3 Absatz 1 die Bestätigung des Anschlusses an die TI durch eine technische Fachkraft, die das Datum des Anschlusses als auch die technischen Spezifikationen des Konnektors (Versionsnummer) bestätigen kann, anzusehen ist.

Berlin, den

-----  
GKV-Spitzenverband

Berlin, den

-----  
Verband der privaten Krankenversicherung e. V.

Frankfurt/Main, den

-----  
Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V. (BfHD)

Karlsruhe, den

-----  
Deutscher Hebammenverband e.V. (DHV)

Bonn, den

-----  
Netzwerk der Geburtshäuser e.V.